

HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH

Beststeuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 01.08.2009 bis 31.07.2010

Ex-Tag der (Zwischen)Ausschüttung: 15.09.2010

Valuta: 17.09.2010

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 03.08.2010

Name des Investmentvermögens: Aramea Rendite Plus

ISIN: DE000A0NEKQ8

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat-vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	5,8396350	5,8396350	5,8396350
	davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,1317072	0,1317072	0,1317072
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,1317072	0,1317072	0,1317072
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	5,8396350	5,8396350	5,8396350
	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000000	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000000	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c kk)	Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	5,9272858	5,9272858

1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	5,9713422	5,9713422	5,9713422
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	1,4928356	1,4928356	1,4928356
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Geschäftsjahr vom 01.08.2009 bis 31.07.2010

Ex-Tag der (Zwischen)Ausschüttung: 15.09.2010

Valuta: 17.09.2010

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 03.08.2010

Name des Investmentvermögens: Aramea Balanced Convertible

ISIN: DE000A0M2JF6

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat-vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,6734264	0,6734264	0,6734264
	davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0146333	0,0146333	0,0146333
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilhaesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0656884	0,0656884	0,0656884
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0656884	0,0656884	0,0656884
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,6587931	0,6587931	0,6587931
	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0002725	-	-
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000000	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000000	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000

1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d.§ 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0058276	0,0058276	0,0058276
1 c kk)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c ll)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	-	0,6476078	0,6476078
1 d)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und	0,7242090	0,7242090	0,7242090
1 e)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,1810523	0,1810523	0,1810523
1 f)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde			
1 f aa)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten ⁶⁾	0,0002999	0,0002999	0,0002999
1 f bb)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f cc)		0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 g)		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Geschäftsjahr vom 01.10.2009 bis 31.07.2010

Ex-Tag der (Zwischen)Ausschüttung: 15.09.2010

Valuta: 17.09.2010

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 03.08.2010

Name des Investmentvermögens: Aramea Absolute Return

ISIN: DE000A0RHG83

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat-vermögen	Betriebs-	Sonst.
		vermögen KStG ¹⁾	Betriebs-
	EUR	EUR	vermögen ²⁾
	je Anteil	je Anteil	EUR
			je Anteil
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,9255677	0,9255677
	davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,2179813	0,2179813
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0406300	0,0406300

	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0406300	0,0406300	0,0406300
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,7075864	0,7075864	0,7075864
	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000000	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000000	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0024530	0,0024530
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,7482163	0,7482163	0,7482163
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,1870541	0,1870541	0,1870541
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Geschäftsjahr vom 01.08.2009 bis 31.07.2010

Ex-Tag der (Zwischen)Ausschüttung: 15.09.2010

Valuta: 17.09.2010

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 03.08.2010

Name des Investmentvermögens: Morgan Stanley Traditionelle Werte Fonds
ISIN: DE000A0NEKL9

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat-vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
1a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	1,5647981	1,5647981	1,5647981
	davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,3239027	0,3239027	0,3239027
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz Ausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilverthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,1442566	0,1442566	0,1442566
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,1442566	0,1442566	0,1442566
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,2408955	1,2408955	1,2408955
	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c bb)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
1 c cc)	Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,1225110
1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,1225110	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000000	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0287868	0,0287868	0,0287868
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,1290244	0,1290244	0,1290244
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,3418363	0,3418363
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	1,3563653	1,3563653	1,3563653
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,3390913	0,3390913	0,3390913
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			

1 f aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0186757	0,0186757	0,0186757
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,2002471	0,2002471	0,2002471

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

⁴⁾ Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger vor Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH

Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für die vorstehenden Investmentvermögen (nachfolgend: die Investmentvermögen)

An die HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt, den 10. September 2010

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Meinhardt
Steuerberater

Olaf J. Mielke, MBA
Steuerberater